

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020**

#### **Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergründe**

##### Zu 1.:

Die Anforderungen zur Berechnungsfähigkeit des OPS-Kodes 5-282.1 „Tonsillektomie mit Adenotomie: Partiell, transoral“ sind in einer neuen zwanzigsten Bestimmung in der Präambel 2.1 zum Anhang 2 genannt.

##### Zu 2.:

Die jährliche Aktualisierung der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10-GM) und des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) macht eine Anpassung des Anhangs 2 zum EBM erforderlich. Dabei handelt es sich um die Aufnahme von neuen OPS-Kodes der Version 2020 und die Streichung von ungültigen (beendeten) OPS-Kodes in der Version 2020 im Vergleich zur Version 2019.

Zu den inhaltlichen Änderungen im OPS 2020 zählen u.a. die Aufnahme eines neuen Kodes für die partielle transorale Tonsillektomie mit Adenotomie (5-282.1) sowie die Aufnahme neuer Kodes für den laparoskopisch transperitonealen Verschluss einer Hernia umbilicalis, Hernia epigastrica und Narbenhernie mit alloplastischem, allogenem oder xenogenem Material nach der Art der angewendeten Technik (5-534.36, 5-534.37, 5-535.36, 5-535.37, 5-536.49, 5-536.4a). Weiter wurden neue Kodes für die Stabilisierung einer Pseudarthrose ohne weitere Maßnahmen, unterteilt nach der Lokalisation (5-789.c ff.) sowie Kodes für das

Einlegen oder Entfernen eines Medikamententrägers an den Faszien eines oder mehrerer Finger (5-842.a ff., 5-842.b ff.), an den Muskeln der Hand (5-843.d, 5-843.e) und eines subfaszialen Medikamententrägers, unterteilt nach der Lokalisation (5-850.h ff., 5-850.j ff.) aufgenommen.

Zu 3.:

Im Rahmen der Überprüfung gemäß der Protokollnotiz Nr. 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 werden mit dem vorliegenden Beschluss Anpassungen von Zeitkategorien für einzelne OPS-Kodes umgesetzt.

Zu 4.:

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung verlängerte der Bewertungsausschuss den in der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 genannten Prüfauftrag um zwei Jahre bis 2020.

Aufgrund der Aufnahme von neuen OPS-Kodes aus der Version 2020 in den Prüfauftrag sowie schon erfolgter Überprüfungen einzelner OPS-Kodes fasst der Bewertungsausschuss mit dem vorliegenden Beschluss den Prüfauftrag neu.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.